

Feststellung gemäß § 5 UVPG
H.A.N.S.-Energie GmbH & Co. KG Engeln

GAA v. 16.04.2025 — H 24-079-01 —

Die Firma H.A.N.S.-Energie GmbH & Co. KG, 27305 Engeln, Scholer Str. 18, hat mit Schreiben vom 24.06.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 I i. V. m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage, 185 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 27305 Engeln, Sulinger Str. 101 Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 16, Flurstück(e) 12, 13, 14, 15, 16 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind u.a.:

- Errichtung zwei weiterer Gärrestlager mit Wetterschutzfolien
- Änderung des vorhandenen Abtankplatzes bei einem Gärproduktlager durch Errichtung einer Hakenliftnulde
- Errichtung eines Pumpenhauses
- Änderung der eingesetzten Inputstoffe durch Erhöhung des Wirtschaftsdüngers (Schweinegülle, Rindermist und Sep. Gülle)
- Erhöhung der Durchsatzkapazität auf künftig 185 t/d
- Umnutzung eines Gärproduktlagers zum Nachgärer

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 III Nr. 3 UVPG i. V. m. Nr. der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 I UVPG ist die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien durchzuführen. Im vorliegenden Fall hat die Prüfung zum Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Merkmale des Vorhabens:

Das beantragte Vorhaben beinhaltet Anpassungen des bereits bestehenden Betriebsstandortes, die primär der Änderung der eingesetzten Inputstoffe dienen. Weitere oder andersartige Tätigkeiten sind mit dem Änderungsvorhaben nicht beabsichtigt.

Bei der Nutzung natürlicher Ressourcen wird ein geringfügig erhöhter Wasserverbrauch erwartet und aufgrund der Bauvorhaben geringfügige Folgen auf die Inanspruchnahme des Bodens.

Durch das Vorhaben entstehen zusätzlich 3 t/a Altöl und 0,1 t/a Wischtücher/Filtermaterialien. Die Entsorgung findet fachgerecht durch entsprechende Entsorgungsunternehmen statt.

Das unverschmutzte Regenwasser wird über ein Regenrückhaltebecken in die Vorflut umgeleitet. Weiteres Wasser wird nicht abgeleitet. Weiter gibt es Immissionen in Form von Lärm und Geruch, die Grenzwerte der TA-Luft und TA-Lärm werden dabei jedoch eingehalten.

Das Vorhaben ist dem Betriebsbereich der unteren Klasse i.S.d. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV zuzuordnen. Aufgrund der hohen Entzündbarkeit des Biogases besteht ein grundsätzliches Gefahrenpotenzial beim Betreiben einer Biogasanlage. Weiter kann das Einatmen von Biogas aufgrund von Schwefelwasserstoff giftig sein. Im normalen Betrieb seien nach Angaben des Betreibers jedoch keine besonderen Gefahren zu erwarten.

Die Merkmale des Vorhabens lassen insgesamt keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwarten.

Standort des Vorhabens:

Bei der Nutzung des Gebiets ist zum Einen der Buchenmischwald „Vilser Holz“ zu nennen, welcher als Bereich der Erholung vorgesehen ist und der sich in 700 m Entfernung zur Biogasanlage befindet und zum Anderen das Landschaftsschutzgebiet Runtental in 620 m Entfernung zur Biogasanlage. Standortbezogener Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind nicht berührt.

Insgesamt lässt der Standort des Vorhabens keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen besorgen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden unter Betrachtung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Gesichtspunkte keinen Anlass dazu, dass weitere erheblich nachteilige Auswirkungen im Vergleich zum bisher genehmigten Betrieb zu erwarten sind.

In der Gesamtheit wurde durch die allgemeine Vorprüfung festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.